



---

Kanton Thurgau

---

**Politische Gemeinde Raperswil**

---

# **Feuerschutzreglement**

# FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Politischen Gemeinde

Raperswilen

Inhaltsverzeichnis	Seiten
A. Allgemeine Bestimmungen	1
B. Feuerschutzkommission	2 – 3
C. Feuerschutzamt	3
D. Feuerwehr	4
I. Aufgaben	4
II. Feuerwehrpflicht	5 – 6
III. Dienstpflichten	6 – 7
IV. Kosten, Disziplinarstrafen	7 – 8
E. Schlussbestimmungen	8

# **FEUERSCHUTZREGLEMENT**

## **DER POLITISCHEN GEMEINDE**

### **RAPERSWILEN**

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement.

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

<b>Zweck</b>	§ 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
<b>Grundsatz</b>	§ 2	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.</li><li>2. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.</li></ol>
<b>Aufsicht</b>	§ 3	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
<b>Organe</b>	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Feuerschutzkommission</li><li>2. das Feuerschutzamt</li><li>3. Feuerwehr</li></ol>

## **B. Feuerschutzkommission**

- Feuerschutzkommission** § 5
1. Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
  2. Die Feuerschutzkommission besteht aus:
    1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident
    2. dem Sekretär
    3. dem Feuerwehrkommandanten
    4. dem Stellvertreter des FW.-Kdt
    5. einem Lz-Zugchef
    6. dem Feuerschutzbeamten
    7. einem Vertreter der ZSO
- Aufgaben, Kompetenzen** § 6
- Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuer-schutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
  2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
  3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold, den Stundenansatz bei Ernstfallein-sätzen, den Bussen, den Jahres-pauschalen und den Kaminfegertarif;
  4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters;
  5. Beförderung des übrigen Feuerwehr-kaders
  6. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzession;

7. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
8. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen.
10. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
11. Abschluss der gesetzlichen Versicherungen;
12. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
13. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

### **C. Feuerschutzamt**

- |  |     |   |
|--|-----|---|
| <b>Feuerschutzbewilligung, Abnahme-kontrolle</b> | § 7 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.</li> <li>2. Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.</li> </ol> |
| <b>Feuerschutz-kontrolle</b>                     | § 8 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.</li> <li>2. Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.</li> </ol>   |

## D. Feuerwehr

### I. Aufgaben

- |                     |      |  |
|---------------------|------|--|
| <b>Aufgabe</b>      | §9   | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.</li><br/><li>2. Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste aufgeboden werden.</li></ol>           |
| <b>Vorschriften</b> | § 10 | Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Die Ausrüstung ist bei der Entlassung vollständig, in gutem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.  |
| <b>Organisation</b> | § 11 | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Kommandostab</li><li>2. Abteilungen</li></ol></li><br/><li>3. Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.</li></ol>  |
| <b>Kommandant</b>   | § 12 | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Kommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus.</li><br/><li>2. Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.</li></ol> |

## II. Feuerwehrrpflicht

- |                              |      |  |
|------------------------------|------|--|
| <b>Pflicht</b>               | § 13 | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Feuerwehrrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr.</li><li>2. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten.</li></ol>   |
| <b>Erfüllung der Pflicht</b> | § 14 | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</li><li>2. Auf Antrag des Feuerwehrrkommandanten entscheidet die Feuerschutzkommission, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.</li><li>3. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen, sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehrr.</li></ol> |
| <b>Befreiung</b>             | § 15 | <p>Auf Antrag der Feuerschutzkommission können durch den Gemeinderat von der Feuerwehrrpflicht befreit werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen.</li><li>b) Personen, die durch Invalidität oder Krankheit nicht Feuerwehrrdienst leisten können.</li></ol>  |

- Ersatzabgabe § 16**
1. Die Ersatzabgabe beträgt 10 – 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.— und höchstens Fr. 500.--.
  2. Der Gemeinderat bestimmt die Ersatzabgabe jährlich auf Antrag der Feuerschutzkommission.

### **III. Dienstpflichten**

**Alarm § 17** Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

**Feuerwehrdienst § 18** Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich, abgesehen von Ernstfalleinsätzen mindestens folgende Übungen:

1. Jede Feuerwehrabteilung hat über das ganze Jahr verteilt mindestens zehn Übungen zu zwei Stunden durchzuführen, davon mindestens 3 Kaderübungen und mindestens 5 Mannschaftsübungen.
2. Neueingeteilte können zu Zusatzübungen aufgeboten werden.
3. Der Übungsplan und das Rahmenprogramm sind jeweils im Januar dem Feuerwehrinspektor und dem Experten zuzustellen.



<b>Entschuldigungsgründe</b>	§ 19	1.	Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten eigene Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst, Todesfall in der Familie oder mehrtägige Ortsabwesenheit.
		2.	Entschuldigungen müssen schriftlich und begründet vor der Übung oder spätestens 48 Stunden nach versäumter Übung dem Kommandanten zugestellt werden.
<b>Sorgfaltpflicht</b>	§ 20		Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
<b>Pflichtenheft</b>	§ 21		Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
<b>Übrige Anordnungen</b>	§ 22		Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

#### **IV. Kosten, Disziplinarstrafen**

<b>Kosten</b>	§ 23	1.	Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
---------------	------	----	--

2. Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission

**Disziplinar-  
strafen** § 24

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.— oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

### **E. Schlussbestimmungen**

**Rechtsmittel** § 25

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

**Inkrafttreten** § 26 1.

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

2. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 7. März 1978 aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung : 15. Februar 1995

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

M. Christinger

R. Wehrli

Genehmigung durch das Departement: 6. März 1995

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ UND SICHERHEIT  
DES KANTONS THURGAU

Der Departementschef:

R. Eberle